OTIF/RID/RC/2023-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168)

12. April 2023

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 20. bis 24. März 2023

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

		Absätze	Seite
I.	Teilnehmer …….	1 – 3	4
II.	Annahme der Tagesordnung (TOP 1) ……	4	4
III.	Tanks (TOP 2) ……	5 – 11	4
	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ……	6 – 11	5
IV.	Normen (TOP 3) …….....	12 – 13	5
V.	Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4) ……	14 – 16	6
	A. Interpretation des Fassungsraums zur Bestimmung des höchsten Füllungsgrades gemäß Unterabschnitt 4.1.1.4 ……	14	6
	B. Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln an Fahrzeugen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung ……	15	6
	C. Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung, in denen gefährliche Güter enthalten waren ……	16	6
V.	Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5) ……	17 – 45	6
	1. Änderung der Sondervorschrift 668 ……	17	6
	2. Angabe des Jahres auf den schriftlichen Weisungen ……	18	7
	3. Anforderungen des ADR und des ADN an die im Beförderungsdokument zu verwendenden Sprachen ……	19	7
	4. Harmonisierung der Begriffsbestimmungen von "gedeckter Wagen", "gedecktes Fahrzeug" und "geschlossener Container" ……	20	7
	5. Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung bestimmter Arten gefährlicher Güter –Unterabschnitt 1.8.3.13 RID/ADR ……	21	7
	A. Offene Fragen ……	22 – 29	8
	1. Sondervorschriften 532 und 543 im RID/ADR/ADN ……	22	8
	2. Folgeänderungen nach Einführung von "Abfall-Gaspatronen" in der Sondervorschrift 327 im Rahmen der Revision 2021 ….	23	8
	3. Änderung zum Dokument OTIF/RID/RC/2022/8 in Bezug auf die Bemerkung bei der Norm EN ISO 18119:2018 in Absatz 6.2.3.5.1 und Unterabschnitt 6.2.4.2 RID/ADR ……	24	8
	4. Direktlieferung von gefährlichen Gütern an Endkunden (Umverpackungen) ……	25	8
	5. Überarbeitete Begriffsbestimmung von "Flüssiggas" ……	26	9
	6. Online-Lebensmittel-Lieferdienste ……	27 – 29	9
	B. Neue Anträge ……	30 – 45	9
	1. RID/ADR Tabelle A: UN 3550, fehlender Code für die Zusammenpackung in Spalte (9b) ……	30	9
	2. Angleichung des Absatzes 1.4.2.1.1 e) in den verschiedenen Sprachfassungen des RID, des ADR und des ADN ……	31	10
	3. Angabe von "–"oder keine Eintragung in der Spalte (15) der Tabelle A ……	32	10
	4. Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung ……	33	10
	5. Änderung der Sondervorschrift 653 in Kapitel 3.3 des RID/ADR/ADN ……	34	10
	6. Änderung in Unterabschnitt 1.1.3.1 RID/ADR/ADN ……	35 – 36	10
	7. Änderung zur UN-Nummer 1779 in der Assimilierungsliste in Absatz 4.1.1.21.6 ……	37	11
	8. Anbringung von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren		

		Absätze	Seite
	Mulden	38	11
	9. Absender in Unterabschnitt 5.4.1.1.1	39	11
	10. Pflichten des Absenders in Absatz 4.1.3.6.7 und Unterabschnitt 4.1.6.5	40	11
	11. Abschnitt 6.2.3 RID/ADR – Anforderungen an druckaktivierte Druckentlastungseinrichtungen für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind	41	11
	12. Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1: Verbot von Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen	42	12
	13. Antrag auf Änderung der Begriffsbestimmung von "Batterie-Fahrzeug" und "Batteriewagen"	43	12
	14. Verweis in Kapitel 5.4 auf die Anforderungen an die Dokumentation, die in Sondervorschriften in Kapitel 3.3 festgelegt sind	44	12
	15. Vorgeschlagene Änderungen zu Absatz 5.4.1.1.3.2 bezüglich der Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier	45	12
VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	46 – 51	12
	A. Aufnahme von Bestimmungen zur Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257	46	12
	B. Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten	47	12
	C. Beförderung von in zusammengesetzten Verpackungen verpackten Abfällen	48	12
	D. Beförderung gefährlicher Güter als Abfall durch Privatpersonen	49	12
	E. Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung (UN 2590 und UN 2212)	50	12
	F. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning	51	12
VIII.	Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	52 – 54	14
	A. Bericht über die Koordinierungssitzung vom 15. Dezember 2022 zur Verbesserung der Berichte über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter	52	14
	B. Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts – ergänzende Informationen zum informellen Dokument INF.25 (ERA)	53 – 54	14
IX.	Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	55 – 57	14
X.	Verschiedenes (TOP 9)	58 – 60	15
	A. Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN	58	15
	B. Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Entwicklungsziele	59 – 60	15
XI.	Annahme des Berichts (TOP 12)	61	15

Anlagen

I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe[1]	16
II.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025	17

[1] Aus praktischen Gründen wird die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2023-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 20. bis 24. März 2023 unter dem Vorsitz von Herrn Claude Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Bern stattgefunden.

2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkiye, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:

   a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);

   b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

      Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäisches Komitee für Normung (CEN), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaf (FEAD), Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Konföderation der Container-Rekonditionierer (ICCR), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Europäischer Flüssiggasverband (Liquid Gas Europe), *Sporting Arms and Ammunition Manufacturers' Institute* (SAAMI), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-23001-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/167 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.2/Rev.1 und INF.34 (Sekretariate)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-23001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/167 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.3 bis INF.44 an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164/Add.1 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2023/3 (Sekretariat der OTIF)
OTIF/RID/RC/2023/16 (Polen)

Informelle Dokumente: INF.5 (Sekretariat der OTIF)
INF.7 (Sekretariat der OTIF)
INF.21 (Niederlande)
INF.26 (Frankreich)
INF.33 (Frankreich)
INF.38 (Vereinigtes Königreich)

5. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 wird nach einer Einführung im Plenum der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 20. bis 22. März 2023 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.42 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

6. Die Gemeinsame Tagung stimmt den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht in Anlage I als Addendum 1 zu diesem Bericht enthalten ist, zu. Die Anträge 1 bis 6 unter den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 werden angenommen (siehe Anlage II).

7. In Bezug auf die Anträge 5 und 6 unter Punkt 5 stimmt die Gemeinsame Tagung mit der Tank-Arbeitsgruppe überein, diese Änderungen in eckigen Klammern zu belassen, da einige Delegationen eine weitere Überprüfung wünschen.

8. Zu Punkt 6 nimmt die Gemeinsame Tagung zur Kenntnis, dass sich die Tank-Arbeitsgruppe einig ist, dass die Begriffsbestimmungen von "FVK-Tankkörper" und "FVK-Tank" wie in Absatz 11 des informellen Dokuments INF.42 wiedergegeben geändert werden müssen. Der Vertreter Polens erklärt sich bereit, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für seine bevorstehende Juli-Tagung ein offizielles Dokument zu unterbreiten.

9. Zu Punkt 7 erkennt die Gemeinsame Tagung die Komplexität dieses Themas an und vereinbart, es bei der nächsten Tagung auf der Grundlage neuer Dokumente der Niederlande und der UIC weiter zu diskutieren.

10. Zu Punkt 8 nimmt die Gemeinsame Tagung das Ergebnis der Diskussion zur Kenntnis und stimmt der Entscheidung der Tank-Arbeitsgruppe zu, einen künftigen Antrag Frankreichs auf der Grundlage der Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe weiterzuverfolgen.

11. Zu Punkt 9 bestätigt die Gemeinsame Tagung die Ansicht der Tank-Arbeitsgruppe über die Kennzeichnung von Sicherheitsventilen und nimmt einen Straßenverkehrsunfall in Südafrika zur Kenntnis.

IV. Normen (TOP 3)

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/12 (CEN)

Informelle Dokument: INF.12 (Vorsitzender der Normen-Arbeitsgruppe)
INF.13 (CEN)

12. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den im informellen Dokument INF.12 enthaltenen Bericht der Normen-Arbeitsgruppe über das Ergebnis ihrer Sitzung vom 30. Januar 2023 zur Überprüfung der im Dokument OTIF/RID/RC/2023/12 aufgeführten Normen. Sie nimmt die Entscheidung der Arbeitsgruppe zur Kenntnis, den vorgeschlagenen Verweis auf die Norm EN ISO 21011 bis zur Herbsttagung 2023 zurückzustellen.

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3 des informellen Dokuments INF.12 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II), vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung der Änderung zu Absatz 6.8.2.6.1 durch die Tank-Arbeitsgruppe (siehe Absatz 6 des vorliegenden Berichts und TOP 3 des Addendum 1).

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Interpretation des Fassungsraums zur Bestimmung des höchsten Füllungsgrades gemäß Unterabschnitt 4.1.1.4

Informelles Dokument: INF.11 (Belgien)

14. In Anbetracht der neuen Begriffsbestimmung von "Füllungsgrad", die kürzlich vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter angenommen wurde und in Kürze in der dreiundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften veröffentlicht werden wird, empfiehlt die Gemeinsame Tagung, das informelle Dokument INF.11 zur weiteren Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu setzen. Es wird vereinbart, die Diskussion zu diesem Thema bei der nächsten Tagung wiederaufzunehmen.

B. Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln an Fahrzeugen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung

Informelles Dokument: INF.18 (Frankreich)

15. Die meisten Delegationen sind der Ansicht, dass sich diese Auslegungsfrage nur auf das ADR bezieht und dass die Vorschriften durch den Hinweis präzisiert werden könnten, dass der Unterabschnitt 5.3.1.4 nur für Fahrzeuge gilt, die tatsächlich für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden. Der Vertreter Frankreichs erklärt sich bereit, für die nächste Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen.

C. Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung, in denen gefährliche Güter enthalten waren

Informelles Dokument: INF.19 (Frankreich)

16. Die Gemeinsame Tagung nimmt mehrere Beiträge zu den im informellen Dokument INF.19 aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis. Sie merkt auch an, dass der letzte Satz in Unterabschnitt 7.3.1.1 möglicherweise auf die Umstrukturierung des RID/ADR in der Vergangenheit zurückzuführen ist und eventuell gestrichen werden könnte. Der Vertreter Frankreichs erklärt sich bereit, zusammen mit ICCR Hintergrundrecherchen durchzuführen und bei der nächsten Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

1. Änderung der Sondervorschrift 668

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/4 (IASA)

Informelles Dokument: INF.40 (Sekretariat)

17. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/4 vorgeschlagene Änderung in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

2. Angabe des Jahres auf den schriftlichen Weisungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/5 (IASA)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Unterschied in der Anwendung des Unterabschnitts 5.4.3.4 im RID und im ADR/ADN bezüglich der schriftlichen Weisungen zur Kenntnis. Einige Delegationen begrüßen die Flexibilität im RID, zusätzliche Informationen wie die Ausgabe des RID oder das Jahr der Veröffentlichung hinzuzufügen. Andere sind der Meinung, dass eine Änderung nicht erforderlich sei, da es keine Sicherheitsgründe gebe, und dass eine Änderung in Zukunft sogar zu möglichen Auslegungsproblemen führen könnte. Der Vertreter des IASA zieht seinen Antrag zurück. Er bietet an, die vorgebrachten Kommentare weiter zu prüfen und gegebenenfalls einen überarbeiteten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt vorzubereiten, wenn weitere Änderungen der schriftlichen Weisungen diskutiert werden.

3. Anforderungen des ADR und des ADN an die im Beförderungsdokument zu verwendenden Sprachen

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/6 (IASA)

19. Einige Delegationen, die sich zu Wort melden, sprechen sich für den im Dokument OTIF/RID/RC/2023/6 vorgeschlagenen ersten Absatz aus. Die meisten Delegationen betonen jedoch, wie wichtig es sei, das Beförderungspapier in einer Amtssprache des Versandlandes abzufassen, und ziehen es daher vor, die derzeitigen Bestimmungen beizubehalten. Die Gemeinsame Tagung lehnt die Einfügung des zweiten Absatzes über innerstaatliche Beförderungen ab, da diese vorgeschlagene Bestimmung nicht in den Anwendungsbereich des RID, des ADR und des ADN fällt. Der Vertreter des IASA erklärt sich bereit, bei der nächsten Tagung ein aktualisiertes Dokument vorzulegen, falls noch Bedarf besteht.

4. Harmonisierung der Begriffsbestimmungen von "gedeckter Wagen", "gedecktes Fahrzeug" und "geschlossener Container"

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/7 (IASA)

20. Die Delegationen, die sich zu Wort melden, mahnen zur Vorsicht, da die Anwendung der im Dokument OTIF/RID/RC/2023/7 vorgeschlagenen neuen Begriffsbestimmungen in der Praxis zu erheblichen Konsequenzen führen würde, weil einige derzeit für die Beförderung gefährlicher Güter verwendeten Wagen- und Fahrzeugtypen nicht mehr verwendet werden könnten. Sie stimmen daher den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu. Der Vertreter der IASA zieht das Dokument zurück.

5. Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung bestimmter Arten gefährlicher Güter – Unterabschnitt 1.8.3.13 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/8 (IASA)

21. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Unterabschnitts 1.8.3.13 RID/ADR nicht. Es wird klargestellt, dass die derzeitigen Vorschriften hauptsächlich mit der Besonderheit der Schulungsanforderungen für Gefahrgutbeauftragte und für Fahrer von Tankfahrzeugen, die Kraftstoffe der Klasse 3 befördern, zusammenhängen und dass die vorgeschlagene Änderung den Anwendungsbereich auf viele andere Stoffe der n.a.g.-Eintragung UN 1268 ausdehnen würde.

A. Offene Fragen

1. Sondervorschriften 532 und 543 im RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/1 (Sekretariat)

22. Einige Delegationen unterstützen den Vorschlag 1, die derzeitigen zwei Sondervorschriften zu einer einzigen Sondervorschrift zusammenzufassen und die Erläuterungen beizubehalten, während andere den Vorschlag 2 bevorzugen, die beiden Sondervorschriften einfach zu streichen. Die Gemeinsame Tagung nimmt mehrheitlich die Änderungen in Vorschlag 2 an und passt damit das RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften an (siehe Anlage II). Das Sekretariat wird gebeten, andere ähnliche Sondervorschriften, die sich aus der Umstrukturierung des RID/ADR ergeben haben, zu analysieren und gegebenenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten.

2. Folgeänderungen nach Einführung von "Abfall-Gaspatronen" in der Sondervorschrift 327 im Rahmen der Revision 2021

Informelles Dokument: INF.10 (Deutschland)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von Deutschland vorgeschlagenen Folgeänderungen an (siehe Anlage II).

3. Änderung zum Dokument OTIF/RID/RC/2022/8 in Bezug auf die Bemerkung bei der Norm EN ISO 18119:2018 in Absatz 6.2.3.5.1 und Unterabschnitt 6.2.4.2 RID/ADR

Informelles Dokument: INF.32 (EIGA)

24. Die Gemeinsame Tagung nimmt einige Bemerkungen zur Anwendung der absoluten Toleranz von 0,1 mm für den Messwert der Wanddicke der Flasche bei der wiederkehrenden Prüfung zur Kenntnis. Sie ist sich einig, dass hier Klärungsbedarf besteht und fordert alle interessierten Delegationen auf, sich mit dem Vertreter des EIGA (j.strybol@eiga.eu) in Verbindung zu setzen. Der Vertreter des EIGA erklärt sich bereit, eine virtuelle Sitzung zu organisieren und ein offizielles Dokument für die nächste Tagung vorzubereiten, in dem die eingegangenen Kommentare und die Ergebnisse der informellen Diskussionen berücksichtigt werden.

4. Direktlieferung von gefährlichen Gütern an Endkunden (Umverpackungen)

Informelles Dokument: INF.22 (COSTHA)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Unterschied in der Definition des Begriffs "Umverpackung" im RID/ADR/ADN und in den UN-Modellvorschriften zur Kenntnis. Gemäß dem von COSTHA vorgelegten informellen Dokument INF.22 könnte eine mögliche Lösung darin bestehen, das RID, ADR und ADN an die UN-Modellvorschriften anzupassen und eine neue Begriffsbestimmung von "Sammelbehälter" aufzunehmen, um bestimmte Versandstücke mit gefährlichen Gütern während der Beförderung zusammenzufassen. Aufgrund der von mehreren Delegationen geäußerten Bedenken kommt die Gemeinsame Tagung überein, dass die Notwendigkeit der Einführung des neuen Begriffs "Sammelbehälter" sowie die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Kennzeichnung, Bezettelung und Dokumentation während der Beförderung solcher Sammelbehälter weiter analysiert und begründet werden müssen. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, die Erörterung dieses Themas bei ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines von COSTHA auszuarbeitenden detaillierten offiziellen Dokuments wiederaufzunehmen.

5. Überarbeitete Begriffsbestimmung von "Flüssiggas"

Informelles Dokument: INF.35 (Liquid Gas Europe)

26. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Informationen über den Stand der Überarbeitung der derzeitigen Begriffsbestimmung von Flüssiggas (LPG). Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bringt seine Unterstützung für die Bemühungen von *Liquid Gas Europe* zum Ausdruck und betont den potenziellen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Der Vertreter von *Liquid Gas Europe* kündigt an, dass die Absicht bestehe, für die nächste Tagung ein offizielles Dokument über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Recherchen vorzubereiten.

6. Online-Lebensmittel-Lieferdienste

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/22 (COSTHA)

Informelle Dokumente: INF.20 (Frankreich)
INF.31 (FEA)

27. Die Vertreterin von COSTHA schlägt im Dokument OTIF/RID/RC/2023/22 vor, im ADR und ADN Freistellungen für die Beförderung einzelhandelsgerecht verpackter gefährlicher Güter unter besonderen Bedingungen durch den Einzelhändler einzuführen, ähnlich wie dies im traditionellen Einzelhandel der Fall ist. Der Vertreter Frankreichs schlägt einige weitere Änderungen vor, die im informellen Dokument INF.20 wiedergegeben sind und von einigen Delegationen befürwortet werden. Der Vertreter der FEA stellt im informellen Dokument INF.31 weitere Konzepte für die Zustellung von kleinen Versandstücken oder Gegenständen vor und schlägt vor, einige weitere Änderungen einzufügen, um auch solche Sendungen unter der Zustellung auf der letzten Meile zu erfassen.

28. Im Anschluss an die von mehreren Delegationen geäußerten Bedenken vereinbart die Gemeinsame Tagung, die Frage während einer Sitzung in der Mittagspause weiter zu erörtern. Als Ergebnis der informellen Sitzung wird festgestellt, dass die Freistellungen in Unterabschnitt 1.1.3.6 in Bezug auf die je Beförderungseinheit beförderten Mengen im Hinblick auf die praktischen Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpackung, der Bezettelung, der Kennzeichnung und den Beförderungspapieren, überprüft werden müssen. Mehrere Delegationen weisen jedoch darauf hin, dass sie weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen hätten.

29. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, die Diskussion über dieses Thema bei ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments von COSTHA, das mögliche Lösungen und eine ausführliche Begründung enthält, wiederaufzunehmen.

B. Neue Anträge

1. RID/ADR Tabelle A: UN 3550, fehlender Code für die Zusammenpackung in Spalte (9b)

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/2 (Deutschland)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen zum RID und ADR an (siehe Anlage II).

2. Angleichung des Absatzes 1.4.2.1.1 e) in den verschiedenen Sprachfassungen des RID, des ADR und des ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/9 (Sekretariate der OTIF und der UNECE)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in den Absätzen 7 bis 9 des Dokuments OTIF/RID/RC/2023/9 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

3. Angabe von "–"oder keine Eintragung in der Spalte (15) der Tabelle A

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/13 (Spanien)

32. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Flexibilität der Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1.1.3.6.3 in verschiedenen Fällen einschränken würden, und ziehen es daher vor, die derzeitigen Vorschriften im RID und im ADR beizubehalten. Einige Delegationen räumen jedoch ein, dass vielleicht eine Klarstellung der Verwendung des Strichs erforderlich sei. Die Vertreterin Spaniens erklärt, dass sie für die nächste Tagung ein überarbeitetes Dokument vorbereiten werde.

4. Verwendung von Großpackmitteln (IBC) für höhere Konzentrationen von UN 2672 Ammoniaklösung

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/18 (Vereinigtes Königreich)

33. Einige Delegierte, die sich zu Wort melden, äußern Sicherheitsbedenken und lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs zieht das Dokument OTIF/RID/RC/2023/18 zurück. Es wird festgestellt, dass interessierten ADR-Vertragsparteien die Möglichkeit offen bleibt, die multilaterale Sondervereinbarung M345 zu demselben Thema zu unterzeichnen, die 2022 vom Vereinigten Königreich initiiert wurde.

5. Änderung der Sondervorschrift 653 in Kapitel 3.3 des RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.6 (EIGA)

34. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner jüngsten Tagung im November/Dezember 2022 eine neue Sondervorschrift 406 angenommen hat, welche ähnliche Fragen behandelt und welche die derzeitige Sondervorschrift 653 des RID, ADR und ADN ersetzen könnte. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der im April stattfindenden Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter abzuwarten. Abhängig von diesen Ergebnissen könnte der Vertreter des EIGA bei der nächsten Gemeinsamen Tagung im September 2023 ein aktualisiertes Dokument vorlegen.

6. Änderung in Unterabschnitt 1.1.3.1 RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.14 (Niederlande)

35. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, sind der Ansicht, dass alle Landverkehrsträger betroffen sein könnten und dass die im informellen Dokument INF.14 beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen unter die Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 d) und e) des RID/ADR/ADN fallen.

36. Die Gemeinsame Tagung ist sich einig, dass die Vorschriften der Unterabschnitte 1.1.3.1 d) und e) es öffentlichen Stellen (z. B. Polizei, Vollzugsbehörden, Zoll) erlauben, gefährliche Güter im Rahmen ihrer Aufgaben zum Schutz der Öffentlichkeit zu befördern. Es besteht auch Einvernehmen darüber, dass die derzeitigen Vorschriften im RID/ADR/ADN klar genug sind und keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Änderung besteht.

7. Änderung zur UN-Nummer 1779 in der Assimilierungsliste in Absatz 4.1.1.21.6

Informelles Dokument: INF.15 (Frankreich)

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung zu Absatz 4.1.1.21.6 an (siehe Anlage II).

8. Anbringung von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden

Informelles Dokument: INF.17 (Frankreich)

38. Die von Frankreich vorgeschlagene Änderung findet im Grundsatz einige Unterstützung. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, bei ihrer nächsten Tagung eine Prüfung dieser Frage auf der Grundlage eines aktualisierten offiziellen Dokuments mit einer ausführlichen Begründung vorzunehmen.

9. Absender in Unterabschnitt 5.4.1.1.1

Informelles Dokument: INF.24 (Spanien)

39. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung in Absatz 5.4.1.1.1 g) der französischen Fassung des ADR an (siehe Anlage II).

10. Pflichten des Absenders in Absatz 4.1.3.6.7 und Unterabschnitt 4.1.6.5

Informelles Dokument: INF.28 (Spanien)

40. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die im informellen Dokument INF.28 vorgeschlagene Änderung und nimmt einige Kommentare zur Kenntnis. Die Vertreterin Spaniens bietet an, den Antrag zu überprüfen und ein aktualisiertes offizielles Dokument für die Herbsttagung 2023 auszuarbeiten.

11. Abschnitt 6.2.3 RID/ADR – Anforderungen an druckaktivierte Druckentlastungseinrichtungen für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/10 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.8 (EIGA)

41. Einige Delegierte unterstützen die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/10 vorgeschlagenen Änderungen nicht, da keine Sicherheitsbedenken bestehen. Andere Delegierte ziehen es vor, einen Verweis auf eine internationale Norm anstelle eines Verweises auf eine CGA-Veröffentlichung aufzunehmen. Die Gemeinsame Tagung bittet Deutschland und EIGA, eine informelle Tagung zu organisieren, um den Antrag zur Vorlage bei der nächsten Tagung weiterzuentwickeln. Interessierte Delegationen sollten sich an den Vertreter Deutschlands wenden (stephan.aris@bam.de).

12. Änderung der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1: Verbot von Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/11 (Deutschland)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung zur Verpackungsanweisung P 200 zusammen mit einer mündlich vorgetragenen zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II).

13. Antrag auf Änderung der Begriffsbestimmung von "Batterie-Fahrzeug" und "Batteriewagen"

Informelle Dokumente: INF.4/Rev.1 (Vereinigtes Königreich)
INF.37 (EIGA)

43. Einige Delegierte sind der Meinung, dass die Begriffsbestimmungen nicht geändert werden müssen, andere Delegierte sprechen sich für die im informellen Dokument INF.37 vorgeschlagene Kompromisslösung aus. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs zieht sein Dokument zurück und bietet an, für die nächste Tagung ein neues Dokument mit Übergangsvorschriften vorzulegen.

14. Verweis in Kapitel 5.4 auf die Anforderungen an die Dokumentation, die in Sondervorschriften in Kapitel 3.3 festgelegt sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/15 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.36/Rev.1 (Frankreich)
INF.43 (Finnland und Frankreich)

44. Die Gemeinsame Tagung prüft die Dokumente und nimmt die im informellen Dokument INF.43 vorgeschlagenen Änderungen mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage II). Der zusätzliche Satz zu Unterabschnitt 5.4.0.1 wird in eckigen Klammern beibehalten.

15. Vorgeschlagene Änderungen zu Absatz 5.4.1.1.3.2 bezüglich der Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier

Informelles Dokument: INF.30 (Irland)

45. Die meisten Delegierten äußern Zweifel zu den zu Absatz 5.4.1.1.3.2 RID/ADR vorgeschlagenen Änderungen. Der Antrag zu klinischen Abfällen könnte jedoch weiter geprüft werden. Die Vertreterin Irlands bietet an, den Antrag zu überprüfen und der nächsten Tagung ein neues Dokument vorzulegen.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Aufnahme von Bestimmungen zur Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN-Nummer 3257

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/14 (Deutschland)

46. Die Vorschläge im Dokument OTIF/RID/RC/ 2023/14 gelten nur für das ADR. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II) und vereinbart, den Text vorbehaltlich einer endgültigen Annahme durch die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bei ihrer nächsten Tagung in eckige Klammern zu setzen.

B. Chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, die flüssige Abfälle enthalten

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/19 (FEAD)

Informelles Dokument: INF.41 (FEAD)

47. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort melden, unterstützen grundsätzlich den Antrag, stellen jedoch die Verfügbarkeit solcher Verpackungen in Frage. Andere Delegierte ziehen es vor, den Text in Bezug auf das Prüfniveau der Verpackungsgruppe und die Verträglichkeitsprüfung zu präzisieren. Die Vertreterin der FEAD stellt das informelle Dokument INF.41 vor, das die eingegangenen Kommentare berücksichtigt und zwei Optionen zur Änderung des Absatzes 4.1.1.21.7 vorschlägt. Es wird vereinbart, dieses Thema in der informellen Arbeitsgruppe (siehe Absatz 48) weiter zu diskutieren.

C. Beförderung von in zusammengesetzten Verpackungen verpackten Abfällen

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/20 (FEAD)

Informelles Dokument: INF.29 (Irland)

48. Zu den von der FEAD vorgeschlagenen Änderungen für die Beförderung von Abfällen in zusammengesetzten Verpackungen stellt die Gemeinsame Tagung eine allgemeine Unterstützung, aber auch die Notwendigkeit einer weiteren Klarstellung des Antrags fest. Die Vertreterin Irlands schlägt im informellen Dokument INF.29 einige weitere Änderungen zu Innen- und Außenverpackungen vor. Im Anschluss an die Diskussion bittet die Gemeinsame Tagung die FEAD, eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu organisieren, um die Vorschläge in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2023/19 und OTIF/RID/RC/2023/20 weiter zu prüfen und sie für eine Unterbreitung als offizielle Dokumente für die nächste Tagung fertigzustellen.

D. Beförderung gefährlicher Güter als Abfall durch Privatpersonen

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/21 (FEAD)

49. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung zu Unterabschnitt 1.1.3.1 a) mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage II).

E. Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung (UN 2590 und UN 2212)

Informelles Dokument: INF.16 (Frankreich)

50. Der Antrag im informellen Dokument INF.16 wird grundsätzlich unterstützt, es werden jedoch einige Kommentare vorgebracht. Der Vertreter Frankreichs bietet an, den Antrag zu überarbeiten und der nächsten Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen.

F. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning

Informelles Dokument: INF.39 (IRU)

51. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Einladung im informellen Dokument INF.39 zur Kenntnis und ermutigt alle interessierten Delegationen zur Teilnahme an der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe, die von der IRU organisiert wird.

VIII. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

A. Bericht über die Koordinierungssitzung vom 15. Dezember 2022 zur Verbesserung der Berichte über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.25 (ERA)

52. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von der ERA im informellen Dokument INF.25 vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Sie erkennt die Notwendigkeit, die Arbeiten fortzusetzen und künftige Koordinierungssitzungen zu organisieren.

B. Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts – ergänzende Informationen zum informellen Dokument INF.25 (ERA)

Informelles Dokument: INF.27 (Frankreich)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von Frankreich im informellen Dokument INF.27 vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Sie erinnert an das dem informellen Dokument INF.27 beigefügte Mandat und nimmt auch die beigefügten Entwürfe für den Unfallbericht zur Kenntnis. Sie begrüßt die Präsentation des französischen Online-Systems für die Meldung von Ereignissen.

54. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass die Arbeiten der Arbeitsgruppe fortgesetzt werden sollten, wobei neue Aspekte und Ziele wie der Datenschutz, die Möglichkeit der Erweiterung/Revision von Ereignissen, individuelle oder vergleichende Analysen und die Schaffung nationaler/regionaler/globaler Systeme berücksichtigt werden sollten. Sie begrüßt die Initiative Frankreichs, eine weitere Sitzung mit persönlicher Teilnahme voraussichtlich im Oktober 2023 zu organisieren.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter am 26. und 27. April 2023 als reine Präsenzsitzung stattfinden wird.

56. Infolge der weltweiten Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat das Büro der Vereinten Nationen in Genf beschlossen, im Jahr 2023 keine hybriden Sitzungen mehr zu veranstalten, und dass die Gemeinsame Tagung vom 19. bis 29. September 2023 nur als Präsenzsitzung abgehalten wird. Die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente endet am 23. Juni 2023.

Verweise auf die zuständige Behörde im RID/ADR/ADN: Vorschlag für das Mandat einer informellen Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2023/17 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.3 (Schweiz)

57. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, eine informelle Arbeitsgruppe zu den Verweisen auf die zuständigen Behörden einzurichten und nimmt das in Absatz 10 des Dokuments OTIF/RID/RC/2023/17 vorgeschlagene Mandat an. Sie nimmt die im informellen Dokument INF.3 enthaltenen detaillierten Hintergrundinformationen, einschließlich einer aktualisierten Liste aller Verweise im ADR, zur Kenntnis, um die Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe zu beginnen. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Angebot der Schweiz, in naher Zukunft eine erste virtuelle Auftaktsitzung zu organisieren, um die Geschäftsordnung und das bestmögliche weitere Vorgehen zu erörtern. Alle Delegierten werden eingeladen, an den Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe teilzunehmen und die Vertreterin der Schweiz (valerie.blanchard@

astra.admin.ch) über ihr Interesse zu informieren. Es wird festgestellt, dass eine weitere Sitzung mit persönlicher Teilnahme in Verbindung mit der nächsten Herbstsitzung der Gemeinsamen Tagung organisiert werden soll.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN

58. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

B. Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Entwicklungsziele

1. Ergebnisse des Runden Tisches der WP.15 zur Kreislaufwirtschaft und des Workshops der WP.15/AC.2 zu nachhaltiger Entwicklung und Klimawandel

Informelles Dokument: INF.9 (Sekretariat)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen im informellen Dokument INF.9 zur Kenntnis und erkennt die Notwendigkeit an, dem Binnenverkehrsausschuss über die Aktivitäten seiner Unterorgane zu berichten, insbesondere über die Beiträge zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen durch effektive Auswirkungen neuer Anforderungen und technische Innovationen in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter. Es wird daran erinnert, dass in der Zusammenfassung oder in der Begründung künftiger Anträge gegebenenfalls ein Bezug zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung hergestellt werden soll. Der Vertreter der UIC schlägt vor, gegebenenfalls auch einen Hinweis auf die Durchführbarkeit und die Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmen.

2. Entwurf eines Beitrags zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

Informelles Dokument: INF.23 (Sekretariat)

60. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den vom Sekretariat ausgearbeiteten Beitragsentwurf und vereinbart, die Informationen auf der UNECE-Website zu veröffentlichen. Die Delegierten werden gebeten, dem Sekretariat ihre Kommentare zum Inhalt der Anlage des informellen Dokuments INF.23 bis Ende Mai 2023 zukommen zu lassen. Es wird festgehalten, dass diese Informationen entsprechend den Ergebnissen künftiger Diskussionen unter einem ständigen Tagesordnungspunkt regelmäßig aktualisiert werden.

XI. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 10)

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2023 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Anlage I

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2023-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168/Add.1)

Anlage II

[Original: Deutsch, Englisch und Französisch]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Kapitel 1.1

1.1.3.1 Der bisherige Absatz a) wird zu Absatz a) (i).

Nach Absatz a) (i) einen neuen Absatz (ii) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"(ii) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen innerhalb der in Absatz a) (i) festgelegten Mengen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/21 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.4

(ADN:)
1.4.2.1.1 In Absatz e) "Container für Güter in loser Schüttung" ändern in:

"Container für die Beförderung in loser Schüttung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/9]

Kapitel 1.6

1.6.3 Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

(RID:)
["1.6.3.xx Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."**]**

(ADR:)
["1.6.3.xx Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."**]**

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.38 und INF.42]

1.6.4 Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

["1.6.4.xx Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."**]**

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.38 und INF.42]

Kapitel 3.2
Tabelle A

Folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	**Spalte**	**Änderung**
1745	(13)	(RID:) Streichen: "TE16". [Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]
1746	(13)	(RID:) Streichen: "TE16". [Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]
1873	(13)	(RID:) Streichen: "TE16". [Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]
2015 (beide Eintragungen)	(13)	(RID:) Streichen: "TE16". [Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]
2037 (alle Eintragungen)	(16)	Einfügen: "W14/V14". [Referenzdokument: informelles Dokument INF.10, Antrag 2]
2073	(6)	Streichen: "532". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/1, Vorschlag 2]
2495	(13)	(RID:) Streichen: "TE16". [Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]
2672	(6)	Streichen: "543". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/1, Vorschlag 2]
3550	(9b)	Einfügen: "MP18". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/2]

Kapitel 3.3

SV 532 erhält folgenden Wortlaut:

"532 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/1, Vorschlag 2]

SV 543 erhält folgenden Wortlaut:

"543 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/1, Vorschlag 2]

SV 668 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

"Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen und Bitumen oder ähnliche Produkte für Zwecke der Reparatur von Rissen und Spalten in bestehenden Straßenoberflächen, die in erwärmtem Zustand befördert werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen werden erfüllt:".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/4 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.1.21.6 In der Tabelle 4.1.1.21.6 unter UN-Nummer 1779 in Spalte (3b) "C3" ändern in:

"CF1".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

4.1.4.1

P 200 In Absatz (10), in der Sondervorschrift für die Verpackung p folgende Änderungen vornehmen:

– Im zweiten Unterabsatz streichen:

"die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind oder".

– Den letzten Unterabsatz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/11 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

– Bei der Tankcodierung "LGBV" nach der Zeile "5.1 | O1 | III" folgende Zeile einfügen:

"5.1 | OT1 | III".

– Bei der Tankcodierung "L1,5BN" die zweite Zeile ("3 | F1 | III, Flammpunkt < 23 °C, viskos, Dampfdruck bei 50 °C > 1,1 bar, Siedepunkt > 35 °C") streichen.

– Bei der Tankcodierung "L4BN" die zweite Zeile ("(3) | (F1) | III, Siedepunkt ≤ 35 °C") streichen.

– Bei der Tankcodierung "L4BN" in der Zeile "5.1 | O1" in der Spalte "Verpackungsgruppe" streichen:

"I,".

– Bei der Tankcodierung "L4BN" in der Zeile "5.1 | OT1" in der Spalte "Verpackungsgruppe" "I" ändern in:

"II".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/3, informelles Dokument INF.7und informelles Dokument INF.42]

Kapitel 5.4

5.4.0.1 Nach dem ersten Satz folgenden zweiten Satz hinzufügen:

["Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Wagen/Fahrzeug/Binnenschiff und der Wagen/das Fahrzeug/das Binnenschiff, in dem diese befördert werden, in den Dokumenten identifiziert werden können."**]**

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.43 in der geänderten Fassung]

(ADR:)
5.4.1.1.1 [Die Änderung zu Absatz g) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.4.1.1.21 erhält folgenden Wortlaut:

"**5.4.1.1.21 Für besondere Fälle geforderte Angaben, die in anderen Teilen des RID/ADR/ADN festgelegt sind**

Wenn nach den Vorschriften in Kapitel 3.3, **[**3.5,**]** 4.1, 4.2, 4.3 und 5.5 Angaben erforderlich, so sind diese in die Beförderungsinformationen aufzunehmen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.43 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "***für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern***" folgende Änderung vornehmen:

– Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 9809-3:2019" folgende neue Zeile einfügen:
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 9809-4:2022	Gasflaschen – Auslegung, Herstellung und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Gasflaschen aus Stahl – Teil 4: Flaschen aus Edelstahl mit einem R_m-Wert von weniger als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

	Bem. Kleine Mengen sind eine Charge von höchstens 200 Flaschen.			

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.1]

– In der Zeile für die Norm "EN 13110:2012" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.2]

– Nach der Zeile für die Norm "EN 13110:2012" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13110:2022	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Bau	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.2

In der Tabelle unter "***für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen***" folgende Änderung vornehmen:

– In der Zeile für die Norm "EN 14129:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.3]

– Nach der Zeile für die Norm "EN 14129:2014" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14129:**[**2023**]**	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für Behälter für Flüssiggas (LPG) **Bem.** Diese Norm gilt für Druckfässer.	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.3]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.23 Nach dem ersten Unterabsatz folgende Bemerkung einfügen:

"**Bem.** Wenn der Abschnitt 6.8.5 anwendbar ist, müssen die Prüfungen für die Kerbschlagzähigkeit, die für die Qualifizierung des Schweißverfahrens durchgeführt werden, den Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.5.3 entsprechen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26 in der durch das informelle Dokument INF.42 geänderten Fassung]

[6.8.2.2.11 erhält folgenden Wortlaut:

"**6.8.2.2.11** Füllstandanzeiger dürfen weder Teil von Tankkörpern sein noch an Tankkörpern angebracht sein, wenn sie einen durchsichtigen Werkstoff enthalten, der jederzeit mit dem im Tankkörper beförderten Stoff in Berührung kommen kann."**]**

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.38 in der durch das informelle Dokument INF.42 geänderten Fassung]

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter ***"für die Ausrüstung"*** folgende Änderungen vornehmen:

(ADR:)
– In der Zeile für die Norm "EN 14129:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.3]

(ADR:)
– Nach der Zeile für die Norm "EN 14129:2014" folgende neue Zeile einfügen:
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14129:**[**2023**]**	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für Behälter für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.1.1 und 6.8.3.2.9	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12, Punkt 3.3 in der durch das informelle Dokument INF.42 geänderten Fassung]

6.8.4 b)

(RID:)
TE 16 erhält folgenden Wortlaut:

"**TE 16** (gestrichen)".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.42]

Kapitel 7.2

7.2.4

W 14/
V 14 Nach "Druckgaspackungen" einfügen:

"und Gaspatronen".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10, Antrag 1]

Kapitel 7.3

<u>Dokument OTIF/RID/RC/2023/14 unter Vorbehalt der Prüfung durch die WP.15 in eckigen Klammern mit folgenden Änderungen angenommen:</u>

7.3.3.2.7

AP 11 [Die Änderung der Schrift in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz 1.1, im ersten Satz folgende Änderungen vornehmen:

– Streichen:

"entweder".

– Vor "so aufgestellt sein" "oder" ändern in:

"und".

[Die Änderung zu Absatz 4.4 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]